

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 17.02.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 17. Febr. 1923.) 12. Stück.

Inhalt:

- Nr. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Februar 1923 zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.
- Nr. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Februar 1923, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Wechta.
- Nr. 44. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1923, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht.
- Nr. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1923, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.
- Nr. 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Februar 1923, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Glisfleth.
- Nr. 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Februar 1923 zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.
-

Nr. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 6. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels 9, § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1911, wie folgt, geändert:

§ 1.

Die nach § 16 Ziffer V für Freibordscheine zu entrichtenden Gebühren werden auf 750 *M* und 1000 *M* erhöht.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 6. Februar 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Nr. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Wechta.

Oldenburg, den 7. Februar 1923.

Der Artikel 12 der für den Amtsverband Wechta erlassenen Ziegenbockförungsordnung vom 7. Dezember 1907 erhält nach Anhörung des Amtrats folgende Fassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 100 *M* betragen.“

Oldenburg, den 7. Februar 1923.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Nr. 44.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Oldenburg, den 8. Februar 1923.

In Ausführung und auf Grund des Artikels 43 des Gesetzes vom 8. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht, wird die Ministerialbekanntmachung vom 4. April 1907 zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 16. Januar 1922 und 15. Januar 1923 geändert wie folgt:

„Zu § 5 b:

Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet. Ziffer 44 erhält folgende Fassung:

„Es sind an Gebühren zu entrichten:

Für die Eintragung eines Hengstes auf eigenem Folium	5000 <i>M</i>
Für die Eintragung einer Stute auf eigenem Folium	500 „
Für die Vermerkung der Nachzucht auf dem Folium der Mutter	2000 „
Für einen Auszug aus dem Stutbuch (Zertifikat)	

a) bis einschließlich 3 Generationen . . .	300 M
b) über 3 Generationen	500 „
Für das Brennen eines einzutragenden Pferdes	100 „

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 8. Februar 1923.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Nr. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Oldenburg, den 8. Februar 1923.

Die Ministerialbekanntmachung vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 7 werden die Worte „die eigenhändig geschrieben sein muß“ gestrichen.

2. Im § 27 Absatz 3 wird der erste Satz gestrichen und hinter „Am Schlusse“ die Worte eingefügt „der Arbeit“.

3. Der § 33 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Ein Referendar, der die Prüfung zum ersten Male nicht bestanden hat, wird in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen. Der weitere Vorbereitungsdienst dauert 6 Monate, kann jedoch von der Staatsprüfungskom-

mission bis auf zwölf Monate erstreckt, in besonderen Ausnahmefällen auch bis auf drei Monate herabgesetzt werden."

Oldenburg, den 8. Februar 1923.

Ministerium der Justiz.
Driver.

Nr. 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafensordnung für Elsfleth.

Oldenburg, den 10. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Hafensordnung für Elsfleth, wie folgt, geändert:

Artikel 1.

§ 19 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Seeschiffe zahlen für das Kubikmeter folgendes Hafengeld:

1. Dampfer:

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 10 M
- b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 5 "

2. Segelschiffe:

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 8 "
- b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 3 "

In § 19 Absatz 3 wird die Gebühr von 5 M auf 3 M erhöht.

Artikel 2.

In § 21 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1922 wird die Gebühr von 30 M auf 15 M erhöht.

Artikel 3.

Der § 24 erhält folgenden Wortlaut:

Wird Boothilfe beim Ein- und Ausholen oder beim An- und Ablegen in Anspruch genommen, so ist ein Bootgeld zu bezahlen. Dieses beträgt bei Schiffen:

bis 500 cbm	500 <i>M</i> .
von 501 bis 2000 cbm .	800 "
über 2000 cbm	1200 " .

Artikel 4.

Im § 25 wird der erste Satz gestrichen und ebenfalls vom zweiten Satz das zweite Wort „jedoch“.

Artikel 5.

In § 27 Absatz 1 werden die Gebühren wie folgt erhöht:

unter a) auf	40 <i>M</i>
„ b) „	80 „
„ c) „	150 „
„ d) „	150 " .

Artikel 6.

In § 28 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1922 wird die Gebühr von 20 *§* auf 40 *M* erhöht.

Artikel 7.

In § 29 wird die Gebühr auf 500 *M* erhöht.

Artikel 8.

Die Abänderung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Februar 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Nr. 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.

Oldenburg, den 14. Februar 1923.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, erhält im § 1 folgenden 3. Absatz:

„An jedem Schiff muß zu beiden Seiten oberhalb der Tiefgangslinie die Schiffsgröße nach cbm Nettorauengehalt deutlich leserlich und dauerhaft gemäß Angabe des Meßbriefes bezeichnet sein. Den Kanalaufsichtsbeamten und den Hebungsstellen muß auf Anfordern von den Schiffseignern der Meßbrief zwecks Kontrolle für kurze Zeit ausgehändigt werden.“

Oldenburg, den 14. Februar 1923.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

